



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Lausitz Energie Bergbau AG
Hauptverwaltung
Vom-Stein-Straße 39
03050 Cottbus

Bearb.: Herr Dr. Münch
Gesch.-Z.: j10-8.1.1-1-37 Kleinsee
Telefon: 0355 48 64 0 - 212
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 17. April 2019

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Kleinsees

Ihr Antrag vom 27.09.2018, Ihr Zeichen: B-PGW
Erlaubnisbescheid

1. Entscheidung

Gemäß der §§ 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 12, 13 und 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), i. V. m. den §§ 28 und 29 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) wird der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B), Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus auf Antrag vom 27.09.2018 die wider-
rufliche

Erlaubnis

erteilt, Grundwasser zu entnehmen und abzuleiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) und in das Oberflächengewässer Kleinsee einzuleiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Die Entscheidung ergeht gemäß § 19 Abs. 2 und 3 WHG i. V. m. § 126 Abs. 1 BbgWG im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde.

1.1. Örtliche Lage

Koordinaten der Entnahmestelle Drewitz:

Bundesland: Brandenburg
Landkreis: Spree-Neiße

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Amt: Peitz
Gemeinde: Jänschwalde
Gemarkung: Drewitz

	System ETRS 89		System Gauß-Krüger	
	HW	RW	HW	RW
Brunnen Gemarkung Drewitz Flur 2, Flurstück 7	57 55 288	34 66 112	57 57 146	54 66 235

Koordinaten der Einleitkaskade Drewitz am Kleinsee:

Bundesland: Brandenburg
Landkreis: Spree-Neiße
Amt: Peitz
Gemeinde: Jänschwalde
Gemarkung: Drewitz

		System ETRS 89		System Gauß-Krüger	
		HW	RW	HW	RW
Einleitkaskade Kleinsee Gemarkung Drewitz Flur 2, Flurstück 18	Beginn (Auslass Rohrleitung)	57 54 948	34 66 155	57 56 806	54 66 278
	Ende	57 54 927	34 66 150	57 56 785	54 66 273

Koordinaten der Einleitstelle Drewitz am Kleinsee:

Bundesland: Brandenburg
Landkreis: Spree-Neiße
Amt: Peitz
Gemeinde: Jänschwalde
Gemarkung: Drewitz

	System ETRS 89		System Gauß-Krüger	
	HW	RW	HW	RW
Einleitstelle Kleinsee Gemarkung Drewitz Flur 2, Flurstück 18	57 54 927	34 66 150	57 56 785	54 66 273

Lage zu Schutzgebieten

kein Trinkwasserschutzgebiet

1.2. Art der Gewässerbenutzung

- Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
- Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

1.3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die Entnahme des Grundwassers aus dem Haupthangendgrundwasserleiter (GWL 1.5) und Ableitung über eine unterirdische Leitung sowie die Einleitung in den Großsee über eine vorgeschaltete Einleitkaskade erfolgt zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes von + 63,40 mNHN.

1.4. Umfang der Gewässerbenutzung

Die maximale jährliche Entnahme- und Einleitmenge beträgt 227.760 m³. Im Einzelnen werden folgende Mengen entnommen und eingeleitet:

- 433 l/min
- 26 m³/h
- 624 m³/d

2. Antragsunterlagen

- Antrag vom 27.09.2018 (Erläuterungsbericht nebst Anlagen und Karten)
- Umweltverträglichkeitsvorstudie für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Kleinsees
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis (IPP Hydro Consult GmbH / Subatzus und Brinkmann GbR vom 05.10.2018)
- FFH-Verträglichkeitsvorstudie (IHC, Stand 09/2018)
- SPA-Verträglichkeitsvorstudie (IHC, Stand 09/2018)

3. Nebenbestimmungen

3.1 Nach Errichtung des Brunnens ist dessen Funktionsfähigkeit in einem 3-stufigen Leistungspumpversuch auf Grundlage allgemein anerkannter Regeln der Technik (DVGW W 111 A) nachzuweisen.

3.2 Dabei ist entsprechend Anlage 2.3 des Antrages in Verbindung mit **Nebenbestimmung 3.6** die Grundwasserbeschaffenheit am Standort festzustellen und mit der Seewasserbeschaffenheit bzw. der prognostizierten Seewasserbeschaf-

fenheit unter Berücksichtigung der Mischungsverhältnisse Einleitwasser/Seewasser zu vergleichen. Dazu ist dem LBGR ein Bericht in dreifacher Ausfertigung sowie digital umgehend nach Vorliegen der Ergebnisse vorzulegen.

- 3.3 Die Einleitung des geförderten und belüfteten Grundwassers in den See hat zunächst über einen 3-monatigen **Einfahrbetrieb** zu erfolgen. Während der ersten 4 Wochen des Einfahrbetriebes sind dem LBGR die täglich eingeleiteten Wassermengen und die wöchentlich zu ermittelnde Wasserbeschaffenheit wöchentlich zu berichten. Für den Zeitraum des Einfahrbetriebs ist dem LBGR **bis zum 15.11.2019** ein gesonderter Monitoringbericht in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form zu übergeben. In diesen ist auch ein aktueller Grundwasserisohypsenplan mit der Darstellung der Grundwassermessstellen sowie des Einzugsgebietes des Brunnens aufzunehmen.
- 3.4 Die Technologie der Grundwasserhebung einschließlich aller Anlagen, Messeinrichtungen und Arbeitsvorrichtungen sowie Überwachungsmaßnahmen muss mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entsprechen. Die Funktionstüchtigkeit der Anlagen ist regelmäßig zu kontrollieren, insbesondere im Bereich der Einleitkaskade ist deren Funktionstüchtigkeit in Hinblick auf die Belüftung des einzuleitenden Wassers sicherzustellen.
- 3.5 Der Beginn der Grundwasserentnahme und der Einleitung in den See (Inbetriebnahme) sind dem LBGR, der unteren Wasserbehörde (uWB) des Landkreises Spree-Neiße, dem Gewässerverband Spree-Neiße (GV) schriftlich mitzuteilen.
- 3.6 Zur Überwachung der Wassereinleitung in den See ist das hydrologische und hydrochemische Monitoring gemäß Anlage 2.3 der Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.09.2018 unter Ergänzung der Parameter HCO_3 , UV254 durchzuführen. Darüber hinaus ist das Monitoringkonzept für das Grundwasser um die Parameter LHKW (insbesondere 1,2-Dichlorethan, Vinylchlorid) sowie Benzol zu erweitern. Darüber hinaus sind im Kleinsee zusätzlich die Parameter Chlorophyll a, Sauerstoffsättigung und Sichttiefe zu bestimmen.

Das Monitoringprogramm ist dahingehend fortzuschreiben und dem LBGR **bis zum 15. Juni 2019** in 6-facher Ausfertigung zu übergeben.

- 3.7 Die Grundwasserbeprobung darf nur durch Probenehmer mit Sachkundenachweis ausgeführt werden.
- 3.8 Die Entwicklung des Grundwasser- und Seewasserstandes ist in Form von Ganglinien (ab Beginn vorliegender Messungen) sowie für den See ergänzend mit Darstellung des festgelegten Stabilisierungswasserstandes auszuwerten. Die Daten der Wasserstandsmessungen und der eingeleiteten Wassermengen sind dem LBGR monatlich in digitaler Form zu übergeben.
- 3.9 Die Fördermengen des Brunnens bzw. die in den See eingeleiteten Wassermengen sind kontinuierlich an geeichten Zähleinrichtungen zu messen und täglich zu registrieren. Es ist ein Wasserbuch in digitaler Form zu führen und auf Anforderung dem LBGR bzw. der uWB zu übersenden.

3.10 Die Ergebnisse des Oberflächen- und Grundwassermonitorings sind in Form eines fortgeschriebenen Jahresberichtes mit folgenden Angaben:

- gehobenen/eingleiteten Wassermengen
 - Wasserbeschaffenheit (unbelüftetes und belüftetes Grundwasser und Seewasser)
 - Grund- und Seewasserständen einschließlich der Ganglinien
- darzustellen. Dies ist im Zusammenhang mit der Entwicklung bergbaulicher Beeinflussung zu betrachten.

Der Bericht ist **spätestens bis 15. November eines jeden Jahres** dem LBGR, der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße (uWB), dem Landesamt für Umwelt (LfU) sowie der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB) des Landkreises Spree-Neiße in bewerteter Form zu übergeben. Soweit der Bedarf der Änderung der Wasserversorgung bzw. des Monitorings festgestellt wird, ist dieser im Bericht darzustellen und Anpassungsvorschläge zu unterbreiten.

3.11 Sofern im Rahmen der Eigenkontrollen Unregelmäßigkeiten bei den Grundwasserständen, der Grundwasserbeschaffenheit sowie der Seewasserbeschaffenheit festgestellt werden, sind das LBGR und die UWB unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Unregelmäßigkeiten des Betriebes sind zu dokumentieren.

3.12 Schäden durch die Gewässerbenutzungen sind durch Vorsorgemaßnahmen zu meiden. Sollten trotz dessen Schäden durch die Gewässerbenutzung entstehen, sind diese dem LBGR und der uWB unverzüglich schriftlich anzuzeigen und vollständig zu beheben. Die Dokumentation der realisierten Schadenbeseitigungsmaßnahmen ist dem LBGR und der uWB unverzüglich zu übergeben.

3.13 Das LBGR und die UWB sind innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu unterrichten, wenn die Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger übergeht (§ 8 Abs. 4 WHG).

3.14 Sofern Änderungen der Erlaubnis notwendig werden, sind die Antragsunterlagen rechtzeitig beim LBGR einzureichen.

3.15 Bei der Wassereinspeisung in den Kleinsee ist ein ausgeglichener Wasserstand zwischen Kleinseemoor und Kleinsee (Wasserspiegeldifferenz zwischen Kleinseemoor und Kleinsee von ± 0 cm bei einer betriebstechnisch bedingten und zu tolerierenden Schwankungsbreite von ± 10 cm) anzustreben und somit eine weitere Anhebung der Wasserstände unter Berücksichtigung der Moorentwicklung zu ermöglichen. Maßgeblich für die Wasserspiegeldifferenz sind die Wasserstandsmessungen im Moorzentrum an der Grundwassermessstelle Kleinseemoor sowie im See am Lattenpegel.

4. Hinweise

4.1 Gemäß § 101 WHG ist der Gewässerbenutzer verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht Zutritt zu gewähren. Außerdem hat er die zur Überwachung angeforderten Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen.

- 4.2** Die Erteilung dieser WRE befreit nicht von einer Haftung des Gewässerbenutzers für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers gemäß § 89 WHG oder einer Haftung aufgrund anderer gesetzlicher Haftungsvorschriften.
- 4.3** Beim Auftreten oder Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist die Meldepflicht gemäß § 21 Abs. 2 und 3 BbgWG zu beachten.

Begründung

I.

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) stellte mit Schreiben vom 27.09.2018 den Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) für die „Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Kleinsees“.

Gegenstand dieses Antrages ist die Entnahme von Grundwasser an einem Brunnenstandort und die Einleitung in das Gewässer über eine Einleitkaskade mit einer maximalen Gesamtmenge von 227.760 m³/a (624 m³/d).

Mit diesem Vorhaben werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Minderung der Auswirkungen der bergbaulichen Grundwasserabsenkung durchgeführt, die als nachträgliche Auflagen zur Hauptbetriebsplanzulassung Tagebau Jänschwalde (Schreiben des LBGR vom 24.07.2018 – Gz: j10-1.1-15-121) angeordnet wurden.

Die Errichtung der Anlage zur Grundwasserentnahme und zur Wassereinleitung wurde bereits mit dem Sonderbetriebsplan „Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Kleinsees“ durch das LBGR unter dem Geschäftszeichen j10-1.3-16-151 vom LBGR am 18.01.2019 zugelassen.

Im Beteiligungsverfahren zum Sonderbetriebsplan wurden das Landesamt für Umwelt (LfU), der Landkreis Spree-Neiße (LK SPN), das Amt Peitz, der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) sowie der Gewässerverband Spree-Neiße (GV SPN) beteiligt. Die in den Stellungnahmen der Beteiligten angesprochenen Sachverhalte zu wasserrechtlichen Aspekten wurden in die Entscheidung einbezogen.

Das LfU, der LK SPN und der GV SPN wurden im Erlaubnisverfahren erneut beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben.

II.

Das LBGR ist für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zuständig, da ein bergrechtlicher Betriebsplan die beantragten Benutzungen vorsieht (§ 19 Abs. 2 WHG). Die Entscheidung ergeht gem. § 19 Abs. 3 WHG ist nach § 126 Abs. 1 BbgWG im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde (uWB) des Landkreises Spree-Neiße. Dieses hat die uWB mit Schreiben vom 16.04.2019 erteilt.

Bei den erlaubten Benutzungen handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 lfd. Nr. 13.3.2 UVPg (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger

als 10 Mio. m³). Das LBGR hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg am 13.02.2019.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen vor. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Sofern keine Versagungsgründe gegeben sind, steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG).

Die sich aus dem Wasserrecht ergebenden Anforderungen, insbesondere die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG), die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 WHG) stehen einer Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen.

Nach § 5 WHG ist bei allen Maßnahmen, die mit Einwirkungen auf Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderlichen Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Das Vorhaben geht mit diesen Anforderungen konform. Es steht auch mit den Bewirtschaftungszielen im Einklang.

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;

2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Der geplante Brunnenstandort befindet sich im Grundwasserkörper HAV_MS_1. Dieser ist chemisch und mengenmäßig in den guten Zustand eingestuft. Die Grundwasserentnahme mit anschließender Einleitung in den Kleinsee ist für den Grundwasserkörper bilanzseitig neutral (vgl. Stellungnahme des LfU zum Sonderbetriebsplan vom 20. November 2018; Gz.: LfU_TÖB-3703/50+37#304120/2018).

Die Einleitung des gehobenen und belüfteten Grundwassers lässt keine nachteiligen Auswirkungen auf den Kleinsee erwarten.

Mit der im Jahr 2018 (IPP HYDRO CONSULT GmbH - IHC 05/2018) durchgeführten Bestimmung der anteiligen Seenzusammensetzung aus Oberflächenwasser, Niederschlag, Grundwasser und Stützungswasser wurde ausgehend vom Ist-Zustand des Sees eine Mischungsberechnung zur Darstellung des prognostischen Seezustandes durchgeführt. Im Ergebnis dieser Abschätzungen zu den Auswirkungen der Einleitung des belüfteten Grundwassers aus dem Grundwasserleiter 1.5 in den See wurde prognostiziert, dass sich keine maßgeblichen Veränderungen der Seewasser-Güte ergeben werden, die eine Verschlechterung der Wasserqualität besorgen lassen.

Diese Ergebnisse waren eine maßgebliche Grundlage für die einvernehmlichen Entscheidungen der Projektgruppe „Stabilisierung der Wasserstände“ unter Federführung des MLUL im Jahr 2018. Darin beinhaltet war auch die Feststellung, dass bei der Einleitung ggf. Kompromisse bezüglich des Grundwasserchemismus erforderlich sein können, um das Ziel der Stabilisierung der Wasserstände zu erreichen. Auf dieser Grundlage fußt die Anordnung des LBGR vom 24.07.2018.

Durch die Belüftung des gehobenen Grundwassers über die Einleitkaskade wird die Wasserqualität des einzuleitenden Wassers positiv beeinflusst. Nach vorliegender Abschätzung lassen die betrachteten Milieukennwerte, Phosphor- und Stickstoffgehalt sowie die Eisengehalte des Wassers keine nachteiligen Veränderungen erwarten. Ein geringfügiges Absetzen von Eisen im Bereich der Einleitkaskade wurde in den Betrachtungen nicht gänzlich ausgeschlossen. Aufgrund der sehr niedrigen Eisengehalte des Grundwassers aus dem Grundwasserleiter 1.5 von rund 1,7 mg/l Fe_{ges.} bzw. 0,62 mg/l Fe_{gel.} sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den See zu erwarten. Im Übrigen wird mit dem beauftragten Monitoring eine Kontrolle erfolgen.

In seiner Stellungnahme zum Sonderbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage für den Kleinsee vom 20.11.2018 hat das LfU unter anderem darauf verwiesen, dass zur Verhinderung einer Eutrophierung am Ende der Einleitkaskade eine Gesamtposphorkonzentration von < 0,06 mg/l (< 60 µg/l) ein-

gehalten werden sollte. Die Phosphorgehalte des Seewassers im Kleinsee (Ist) werden mit 43-99 µg/l angegeben, in der Prognose werden im Ergebnis der Einleitung des belüfteten Grundwassers für das Seewasser 22-75 µg/l ausgewiesen (IHC 05/2018). Ein derartiger Wert liegt im Rahmen der ermittelten Schwankungen. Daher kann von dieser Warte sicher davon ausgegangen werden, dass es zu keinen nachteiligen Veränderungen der Seewassergüte kommen wird.

Hinsichtlich der Hydrogenkarbonatwerte des Seewassers im Kleinsee (Ist) wurden in der Studie Werte von 12 mg/l angegeben, in der Prognose werden im Ergebnis der Einleitung des belüfteten Grundwassers 50-100 mg/l erwartet. Mit Blick auf den pH-Wert des Niederschlages und die prognostizierte Seewasserqualität nach Einleitung zeigt sich, dass sich diese im Rahmen der aktuellen Qualität bewegen wird (höheres Puffervermögen). Nachteilige Auswirkungen wurden nicht prognostiziert.

Das LfU hat in seiner Stellungnahme zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis auch die Frage eines limnologischen Monitorings des Kleinsees thematisiert, eine weitergehende fachbehördliche Untersetzung ist jedoch nicht erfolgt. Die auf Anforderung des LBGR nachgereichten Hinweise und Unterlagen stellen aus Sicht des LBGR keine hinreichende Grundlage dar, der Antragstellerin ein entsprechendes limnologisches Monitoring verpflichtend aufzugeben.

Als ausgewiesenes Angelgewässer (Kreisanglerverband Guben e.V. C 07-113) sind am Kleinsee keine ursprünglichen, natürlichen Bedingungen gegeben. Bei dem See handelt es sich um einen vergleichsweise flachen See. Er ist durch einen hohen Nährstoffverfügbarkeit sowie intensive Beanglung mit hohem Fischbesatz gekennzeichnet. Aufgrund der angespannten Temperatur- und Sauerstoffsituation kam es im Sommer 2018 zu einem Anfütterungsverbot. Darüber hinaus wurden temporäre Belüftungsmaßnahmen durchgeführt.

Hinsichtlich der vorgesehenen Wassereinleitung zur Stützung und Anhebung des Wasserspiegels im Kleinsee kann eine negative Beeinflussung der Fischfauna durch diese Maßnahme ausgeschlossen werden. Die Wassereinleitung unterstützt den Fortbestand des Gewässers als Lebensraum.

Qualitative Parameter werden über die Zeit der Einleitung gemäß dem vorgelegten Monitoringkonzept fortlaufend überprüft. Das LBGR hat der Antragstellerin in der **Nebenbestimmung 3.6** für das Monitoring des Kleinsees aufgegeben, ergänzend die Parameter Chlorophyll a, Sauerstoffsättigung und Sichttiefe als ergänzende qualitative Parameter der Seewasserqualität zu bestimmen.

Insgesamt kann somit davon ausgegangen werden, dass es zu keinen nachteiligen Veränderungen der Seewassergüte kommen wird. Eine Kontrolle des Grund- und Seewassers erfolgt über das Monitoring, sodass nachteilige Entwicklungen des Sees in diesem Rahmen erkannt werden können und bei Bedarf darauf reagiert werden kann.

Das Vorhaben führt auch zu keiner Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung. Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Darüber hinaus sind auch die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Hierbei wurden insbesondere die naturschutzrechtlichen Belange in den Blick genommen.

Eingriffsregelung

Das LBGR hat geprüft, ob das Vorhaben der Grundwasserentnahme und Einleitung einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Begriff des Naturhaushaltes umfasst die Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Dabei begründet nicht jede Beeinträchtigung eines zum Naturhaushalt gehörenden Umweltgutes bereits einen Eingriff. Vielmehr gelten nur solche Beeinträchtigungen als Eingriffe, die sich über das einzelne Naturgut hinaus auf das Funktionieren des Naturhaushaltes auswirken. Von einer Beeinträchtigung spürbaren Gewichts ist dann auszugehen, wenn eine Einwirkung die einzelnen Faktoren oder deren ökologisches Zusammenspiel derart beeinflusst, dass Funktionen des Naturhaushaltes gestört werden. Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung durch die Grundwasserentnahme sind lokal begrenzt. Die Entnahme von Grundwasser erfolgt flurfern. Es erfolgt durch die Grundwasserentnahme keine Entwässerung im pflanzenverfügbaren Bereich. Die Wassereinleitung stellt eine Minderungsmaßnahme dar, um den Auswirkungen der bergbaulichen Grundwasserabsenkung des Tagebaues entgegen zu wirken. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft werden maßgeblich durch die optischen Eindrücke für den Betrachter, d. h. die mit dem Auge wahrnehmbaren Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen bestimmt. Dabei finden die landschaftsästhetischen Funktionen - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft - Berücksichtigung. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass durch die Anhebung des Wasserspiegels im See positiv beeinflusst wird. Das Vorhaben stellt demzufolge keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Darüber hinaus konnten im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden, so dass das Vorhaben auch den Anforderungen des speziellen Artenschutzes entspricht.

Schutz von Natura 2000-Gebieten

Das Vorhaben ist erfüllt die Anforderungen, die sich aus den Vorschriften zum Schutz der Natura 2000-Gebiete ergeben. Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

FFH-Gebiet Pinnower Läuche und Tauersche Eichen (DE 4052-301)

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Pinnower Läuche und Tauer-sche Eichen“ (DE 4052-301). Das LBGR hat eine Vorprüfung durchgeführt. Als Grundlage für die Prüfung wurde die FFH-Verträglichkeitsvorstudie (IHC, Stand 09/2018) und die SPA-Verträglichkeitsvorstudie (IHC, Stand 09/2018) herangezogen.

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind in § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pinnower Läuche und Tauer-sche Eichen“ vom 6. Dezember 2002 (GVBl. II/03, [Nr. 1], S.7, ber. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verord-nung vom 19. August 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 41]) ausgewiesen:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Pinnower Läuche“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bun-desnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Übergangs- und Schwingrasenmooren und Alten bodensauren Eichenwäl-dern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Kalkreichen Sümpfen mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion *davalli-anae* und Moorwäldern als prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Bitterling (*Rhodeus amarus*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernäh-rung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;
4. Eremit (*Osmoderma eremita*) als prioritäre Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutz-gesetzes, einschließlich seiner für Fort-pflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebens-räume.“

In der o. g. FFH-Verträglichkeitsvorstudie wurde die Einschätzung getroffen, dass Auswirkungen durch die erlaubte Grundwasserentnahme ausgeschlossen werden können. Diese erfolgt aus dem Grundwasserleiter (1.5), welcher sich ca. 10 m unter der Oberfläche befindet (Brunnenteufe 48 m unter GOK). Veränderungen in diesem Grundwasserleiter (Absenktrichter) liegen unterhalb des durchwurzeltten Bereichs, so dass sich daraus keine negativen Einflüsse auf die Zusammensetzung der Vegetati-on ableiten lassen. Die Einleitung in den Kleinsee ist ebenso nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 9190 hervorzurufen, da sich der LRT über einen Zeitraum entwickelt hat, in dem der Kleinsee noch deutlich höhere Wasserstände aufwies (1997 – 64,3 mNHN). Erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Arten sind ebenfalls auszuschließen. Die Entnahme von flurfernem Grundwasser bleibt ohne Auswirkung auf die Ausprägung der Vegetation und der entsprechenden Bio-topstrukturen, so dass sich der Lebensraum sowohl für den Hirschkäfer und als auch

den Eremit* nicht ändert. Gleiches gilt für die Einleitung. Der zu erreichende Zielwasserstand führt zu keiner Veränderung hinsichtlich der Flächengröße oder Habitatausstattung von potentiell für den Hirschkäfer und den Eremit* geeigneten Lebensraum. Für die Art Bitterling ist durch die angestrebte Stabilisierung des Wasserstandes von positiven Effekten für die Entwicklung auszugehen.

Diese Bewertung wird durch das LBGR geteilt. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes können daher ausgeschlossen werden.

FFH-Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche (DE 4051-301)

Das FFH-Gebiet Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche (DE 4051-301) liegt ca. 3,6 km vom potentiellen Wirkungsbereich des Vorhabens entfernt, so dass erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können.

Vogelschutzgebiet Spreewald und Lieberoser Endmoräne (DE 4151-421)

Das Vorhabensgebiet liegt innerhalb Vogelschutzgebietes „Spreewald und Lieberoser Endmoräne (DE 1451-421). Das LBGR hat auf Grundlage der SPA-Verträglichkeitsvorstudie (IHC, Stand 09/2018) eine Vorprüfung durchgeführt.

Die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes sind in § 15 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) ausgewiesen.

In der v. g. Verträglichkeitsvorstudie wurden die potentiellen Wirkungen der Gewässerbenutzung auf die geschützten Vogelarten betrachtet. Es wurde die Einschätzung getroffen, dass die Wirkungsempfindlichkeit der relevanten Arten hinsichtlich der vorhabensspezifischen betriebsbedingten Auswirkungen so gering ist, dass das Projekt nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu bewirken. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die mit der Umsetzung des Vorhabens angestrebte Stabilisierung des Wasserstandes im Kleinsee Verluste von feuchten bzw. aquatischen (Teil-)Lebensräumen der im SPA auftretenden Vogelarten langfristig vermieden werden können. Das vorhandene Entwicklungspotenzial für die Arten im betroffenen SPA-Gebiet bleibt bei Maßnahmenumsetzung gewahrt. Die Stabilisierung des Wasserstandes im Kleinsee dient somit der Entwicklung des SPA-Gebiets.

Das LBGR schließt sich dieser Einschätzung an. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der für das SPA-Gebiet maßgeblichen Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG und der regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind, kann daher ausgeschlossen werden.

Weitere Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Schlaubetal“ und innerhalb des Naturschutzgebietes „Pinnower Läuiche und Tauersehe Eichen“. Die Entwicklungsziele des Naturparks werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Zudem steht das Vorhaben mit dem Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pinnower Läuiche und Tauersehe Eichen“ vom 6. Dezember 2002 (GVBl. II/03, [Nr. 1], S. 7, ber. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 41]) im Einklang bzw. wirkt sich positiv auf den Erhalt und die Entwicklung des Gebiets aus.

Soweit erforderlich hat das LBGR Nebenbestimmungen getroffen, um nachteilige Auswirkungen der Gewässerbenutzungen von vornherein zu vermeiden oder zu minimieren. Die Überwachungsmaßnahmen und Berichterstattungen dienen der Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der Erlaubnis.

Mit der **Nebenbestimmung 3.1** wird die Funktionssicherheit des Brunnens für die jeweils benötigte Einleitmenge festgestellt.

Nebenbestimmung 3.2 dient der Kontrolle, dass das Grundwasser den festgelegten Beschaffenheitsanforderungen für eine Einleitung in den See entspricht.

Vor dem Regelbetrieb ist zunächst ein Einfahrbetrieb für die Dauer von 3 Monaten durchzuführen. Damit wird der quantitative und qualitative Nachweis für die Einleitung von Grundwasser in den See erbracht. Dies wird durch die **Nebenbestimmung 3.3** geregelt.

Die **Nebenbestimmung 3.4** dient der Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Anlagenbetriebs und der Vermeidung von Schäden.

Durch die **Nebenbestimmung 3.5** wird gesichert, dass die Behörden bzw. Gemeinden über den Beginn der Grundwasserentnahme und der Einleitung in den See informiert werden.

Das Monitoringprogramm ist gemäß **Nebenbestimmung 3.6** zu ergänzen und auf Basis der Festlegungen dieser Genehmigung fortzuschreiben.

In der Stellungnahme zum „Sonderbetriebsplan Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Kleinsees“ hat die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB) des Landkreises Spree-Neiße auf eine Grundwasserkontamination durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe LHKW und Benzol verwiesen, deren Quelle im Bereich des ehemaligen Feldlagers (nordöstlich des Großsees und nordwestlich des Kleinsees) vermutet wird. Vorsorglich wurde daher empfohlen, in das Grundwassermonitoring für die Maßnahmen am Großsee und Kleinsee auch die Parameter LHKW (hier insbesondere 1,2-Dichlorethan, Vinylchlorid) sowie Benzol mit aufzunehmen. Mit der **Nebenbestimmung 3.6** wird diese Forderung aufgegriffen.

Mit der **Nebenbestimmung 3.7** wird die Qualität bei der Probennahme sichergestellt.

Mit der **Nebenbestimmung 3.9** wird die Erfassung der geförderten bzw. in den See eingeleiteten Wassermenge geregelt.

Nebenbestimmungen 3.8, 3.10 und 3.11 treffen ergänzende Regelungen zum Monitoringprogramm. Dies dient zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen, der Überwachung der Oberflächen- und Grundwasserstandsentwicklung an dem Brunnen, an Grundwassermessstellen und am See. Es werden Dokumentations- und Berichtspflichten festgelegt.

Soweit Unregelmäßigkeiten bei den Wasserständen oder bei der Wasserbeschaffenheit festgestellt werden, die mit der beantragten Gewässerbenutzung im Zusammenhang stehen, ist das LBGR zu unterrichten. Diese Unregelmäßigkeiten sind zu dokumentieren, so dass sie auch später noch nachvollziehbar sind (**Nebenbestimmung 3.11**).

Nebenbestimmung 3.12 regelt die Pflicht zur Beseitigung von Schäden, soweit trotz der gebotenen Vorsorge Schäden durch die Gewässerbenutzung eintreten sollten.

Nebenbestimmung 3.13 dient der Information der Behörden im Falle der gesetzlichen geregelten Rechtsnachfolge gemäß § 8 Abs. 4 WHG.

Mit der **Nebenbestimmung 3.14** wird die Antragstellerin aufgefordert, ggf. erforderliche Änderungen der Erlaubnis rechtzeitig zu beantragen, damit ein hinreichender Zeitraum für die behördliche Prüfung zur Verfügung steht.

Mit der **Nebenbestimmung 3.15** wird das angestrebte Ziel eines ausgeglichenen Wasserstandes zwischen Kleinseemoor und Kleinsee sichergestellt und somit eine weitere Anhebung der Wasserstände unter Berücksichtigung der Moorentwicklung ermöglicht. Die Festlegung entspricht der am Pastlingsee festgelegten und erfolgreich praktizierten Verfahrensweise zur Steuerung der Wassereinleitung in einer vergleichbaren Situation. Bei Erfordernis kann im Ergebnis der Auswertung des durchzuführenden Monitorings eine ergänzende Regelung zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge nachträglicher Auflagen getroffen werden, wenn entsprechende Erkenntnisse dazu vorliegen.

Da keine Versagungsgründe festzustellen waren, konnte die Erlaubnis in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) erteilt werden. Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Wasserentnahme nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasservorräte verbunden ist und die Einleitung sich positiv auf die Oberflächengewässer und die ökologischen Funktionen im Umfeld auswirkt.

Verwaltungsgebühren

Für diese Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Antragstellerin hat gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg i. V. m § 1 und 3 und Anlage 2, Tarifstelle 5.1.2.2. i. V. m. Tarifstelle 5.1.1, der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Gebühren und Auslagen des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Münch